

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuständigkeit, Gerichtsstand**

1. Der Verband führt den Namen Handelsverband Hessen-Süd e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Register Nr. VR 13964 eingetragen. Er ist örtlich zuständig für die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen (ausgenommen Altkreis Marburg) und den Landkreis Fulda aus dem Regierungspräsidium Kassel.
3. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Unternehmen (natürliche und juristische Personen) aller Branchen und Betriebsstrukturen des Handels.
4. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Der Verband darf keine auf Gewinn gerichteten Tätigkeiten ausüben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche seiner Mitglieder gegenüber dem Verband und umgekehrt ist Frankfurt am Main.
7. Der Verband ist Mitglied des Handelsverband Hessen e.V. (HV Hessen), des Handelsverbandes Mitte - Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. (HV Mitte) und des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V.
8. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

**§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes**

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels wahrzunehmen und zu fördern. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverband.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder sowie die Vertretung der wirtschaftlichen, fachlichen, beruflichen und sozialen Interessen gegenüber Dritten.
3. Insbesondere bezweckt der Verband:
  - a) Vertretung der Interessen der Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen im Verbandsbereich gegen über Regierungen, Parlamenten, Kommunalvertretungen, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit.
  - b) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber den Verbänden, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie den Werbe- und Interessengemeinschaften.
  - c) Den Abschluss von Tarifverträgen für Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung sowie die Herbeiführung von Tarifverträgen in den dafür zuständigen Gremien des HV Hessen und des HV Mitte.
  - d) Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des HV Hessen, des HV Mitte und des HDE und die Umsetzung der für ihn verbindlichen Beschlüsse der Entscheidungsgremien des HDE in Grundsatzfragen fachlicher Art und der Berufs- und Verbandspolitik.
  - e) Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie zum Beispiel Arbeits- und Tarifrecht - Sozialrecht - Wettbewerbsrecht - Handels- und Gewerberecht - sowie sonstige betriebsbezogene Rechtsfragen, einschließlich Vertretung in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren.
  - f) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.
  - g) Durchsetzung des lautereren Wettbewerbs einschließlich der Inanspruchnahme von Unternehmen zur Beseitigung und Unterlassung unlauteren Wettbewerbs.
  - h) berufliche und betriebswirtschaftliche Förderung des Einzelhandels.
  - i) Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben, sowie Schaffung, Unterhaltung und Koordinierung von Serviceeinrichtungen.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können werden:
  - a) Handelsunternehmen, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Verbandsbereich haben.
  - b) Unternehmensgruppen aus gesellschaftsrechtlich selbständigen Einheiten bzw. ihre Dachgesellschaften, wenn ihre selbständigen Einheiten die Mitgliedschaft im HDE bzw. in den dem HDE angeschlossenen Landesverbänden bzw. Landesverbänden erwerben.
  - c) Einkaufsgenossenschaften und -verbände sowie Dienstleistungsunternehmen, die eine der Handelstätigkeit verwandte Dienstleistung anbieten oder eine Dienstleistung, die häufig im Zusammenhang mit dem Handelsangebot erbracht oder angeboten wird.
2. Fördernde Mitglieder können Personen und Zusammenschlüsse werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband oder seinen Organen verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium natürliche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Einzelhandel erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Rechte und Pflich-

ten der Satzung, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidungskompetenz auf den Hauptgeschäftsführer durch entsprechenden Beschluss übertragen.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.

Dies ist nicht erforderlich bei Mitgliedern, die durch Erwerb der Mitgliedschaft beim HDE zugleich die Mitgliedschaft im Verband erworben haben.

5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
6. Die Mitglieder des Verbandes i.S.d. § 3 Ziff. 1 sind tarifgebunden, soweit nicht die Tarifbindung gegenüber dem Verband und/oder dem HDE ausgeschlossen wurde (OT-Mitgliedschaft).

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung eingeschränkt sind.
2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 Ziffer 1 haben ein Anrecht auf Nutzung der Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
4. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzt werden (siehe § 8).
5. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.
6. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5 Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder)**

1. Mitglieder können durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Brief gegenüber dem Verband den Ausschluss der Tarifbindung erklären und damit einen Wechsel aus der tarifgebundenen Mitgliedschaft in eine OT-Mitgliedschaft (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung) herbeiführen. Der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft wird verbandsrechtlich mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Deren tarifrechtliche Wirkungen richten sich nach dem Tarifvertragsgesetz.  
Für den Zugang der Erklärung genügt deren Eingang in der Geschäftsstelle des Verbandes. Der Eingang der Erklärung ist seitens der Geschäftsführung gegenüber dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
2. Ein Wechsel in die OT-Mitgliedschaft des Verbandes berührt eine eventuelle Mitgliedschaft (mit oder ohne Tarifbindung) des Mitglieds in anderen Verbänden des Deutschen Einzelhandels nicht.
3. Bei Eintritt in den Verband können potentielle Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung als Inhalt der Beitrittserklärung bestimmen. In diesen Fällen wird von Anfang an eine OT-Mitgliedschaft begründet. Der Ausschluss der Tarifbindung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung.
5. Mitglieder, die die Mitgliedschaft beim HDE erworben haben, können den Wechsel in die OT-Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem HDE erklären (§ 6 Ziff. 2 HDE-Satzung). Der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft wird abweichend zu Ziff. 1 verbandsrechtlich mit Ablauf des Monats wirksam, der auf jenen Monat folgt, in dem die OT-Erklärung dem HDE zugeht.

#### **§ 5 a Ausschluss der Mitwirkung in tarifpolitischen Angelegenheiten, Mandatsverlust**

1. Mitglieder, die den Ausschluss der Tarifbindung erklärt haben, sind ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Ausschlussklärung nicht berechtigt, an der Willensbildung, den Entscheidungen und Abstimmungen über tarifpolitische Angelegenheiten mitzuwirken. Gleiches gilt für fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Wechseln Mitglieder von der tarifgebundenen Mitgliedschaft in die OT-Mitgliedschaft, verlieren sie bzw. die bei ihnen beschäftigten Personen mit Zugang der Erklärung auf Wechsel in die OT-Mitgliedschaft ihr Mandat und Mitgliedschaft im Tarifpolitischen Ausschuss (§ 16).

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) durch Geschäftsaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand der Identität des Unternehmens im Falle des Übergangs durch Erbfolge, Schenkung oder Rechtsgeschäft bestehen.
- c) durch Ausschluss.

**§ 7 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere eine grobe Verletzung der Satzung, die Nichtbefolgung der Beschlüsse der Verbandsorgane trotz schriftlicher Mahnung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Teilen hiervon.
2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,
  - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane schwerwiegend verstößt oder das Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schädigt.
  - c) wenn ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verbandsatzung und/oder die sich aus der Übernahme des Ehrenamtes ergebenden besonderen Treuepflichten schuldig macht.

**§ 8 Beiträge**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Einzelheiten, insbesondere die Beitragshöhe, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die das Präsidium beschließt.

**§ 9 Regionale Gliederung des Verbandes**

- a) Der Verband gliedert sich in Regionalbereiche, die folgende Bezeichnung führen:

**Handelsverband Hessen-Süd e.V.**

- Regionalbereich Frankfurt
- Regionalbereich Osthessen
- Regionalbereich Mittelhessen
- Regionalbereich Südhessen
- Regionalbereich Wiesbaden

Die räumliche Zuständigkeit der Regionalbereiche, wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Regionalbereiche haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie arbeiten jedoch selbständig im Rahmen des Verbandes und tragen mit ihrer Arbeit zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele bei.

- b) In den Regionalbereichen werden Beiräte gebildet, die den Verband im jeweils festgelegten regionalen Raum repräsentieren. Diese Regionalbeiräte bestehen aus höchstens 5 Personen, die auf einer Mitgliederversammlung des Regionalbereiches für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und gleichzeitig den Regionalbereich als Delegierte auf der Delegiertenversammlung des Verbandes vertreten. Bei den Wahlen zu den Beiräten soll sichergestellt werden, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt vertreten ist. Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie den Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Regionalbeirates.  
Für die Regionalbeiräte und deren Sitzungen sowie für die Mitgliederversammlungen der Regionalbereiche gelten die §§ 11, 13 Ziff. 2 bis 7 und 17 Ziff. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
- c) Der Regionalbeirat vertritt die überfachlichen Interessen der Mitglieder im Einzugsbereich des jeweiligen Regionalbereiches gegenüber Kommunen, Kommunalvertretungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Wirtschaftsvereinigungen.

**§ 10 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

Auf Bezirksebene

1. Die Delegiertenversammlung.
2. Das Präsidium.
3. Der Tarifpolitische Ausschuss.

Auf Regionalbereichsebene

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Regionalbeirat.

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 11 Ehrenämter**

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, die in Mitgliedsunternehmen des Verbandes tätig sind, gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ehrenamtsträger bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit

dem Tage des Ausscheidens.

4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes alle sonstigen Ämter zu beenden, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Verbandsorganisation übertragen wurden, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist.

## § 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Beiräten der Regionalbereiche
  - c) dem Vorsitzenden des Tarifpolitischen Ausschusses
2. Je ein Vertreter der Fachbereiche und die Geschäftsführer/Referenten des Verbandes nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil.
3. Die Delegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Verbandes wahr und hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
4. Die Delegiertenversammlung gibt die Richtlinien für die Verbandspolitik vor. Sie ist zur Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten berufen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Grundsatzbeschlüsse der Delegiertenversammlung des HDE, des HV Mitte und des HV Hessen sind zu berücksichtigen.
5. Der Präsident bzw. der Vizepräsident leitet die vom Präsidium einberufene Sitzung.
6. Delegiertenversammlungen finden alle 2 Jahre statt. Die Delegiertenversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
7. Der Delegiertenversammlung obliegen unter anderem folgende Punkte zur Beratung und Beschlussfassung:
  - a) Jeweils aus der Mitte der Delegiertenversammlung die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, bis zu 7 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei sichergestellt werden soll, dass jeder Regionalbereich vertreten ist, sowie der Delegierten für den HV Hessen und für den HV Mitte
  - b) Die Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter
  - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - f) Genehmigung des Etats für das folgende Geschäftsjahr
  - g) Satzungsänderungen.
8. Stimmrechte können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung ausgeübt werden. Ein Mitglied der Delegiertenversammlung kann im Wege der Stimmrechtsübertragung insgesamt höchstens zwei zusätzliche Stimmrechte ausüben. Bei der Ausübung des eigenen und/oder eines übertragenen Stimmrechts ist § 5a zu beachten.
9. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes mit Verwendung des Verbandsvermögens müssen mindestens 2/3 der unter § 12 Abs. 1 der Satzung genannten Delegierten anwesend sein. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen. Sind weniger als 2/3 der Delegierten vertreten, so kann eine 2. Delegiertenversammlung sofort, im Falle der Auflösung des Verbandes mit Verwendung des Verbandsvermögens frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.  
Hierauf ist in der Einladung zur ersten Delegiertenversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
10. Über die Satzungsänderungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## § 13 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie bis zu 7 weiteren durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern (§ 12 Ziff.7.a) dieser Satzung). Das Präsidium regelt im Innenverhältnis die weitere Aufgabenverteilung.

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt gegenüber Dritten.
2. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.  
Das Präsidium bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt.
4. Wenn ein Mitglied des Präsidiums nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband

erfüllt, muss es umgehend aus dem Präsidium ausscheiden.

5. Der jederzeitige Widerruf der Wahl zum Mitglied des Präsidiums ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Das Präsidium kann bis zu drei Vertreter weiterer Einzelhandelsbranchen ohne Stimmrecht kooptieren. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d.h. die Markt- und Kräfteverhältnisse widerspiegeln.
8. Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes nimmt in der Regel an den Präsidiumssitzungen teil.

#### § 14 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat den Verband unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Mitglieder zu leiten, die Erledigung der laufenden Geschäfte zu überwachen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind bezüglich aller Amtsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Das Präsidium beschließt über:
  - die Beitragsordnung.
  - die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Anmietung, den Kauf, Verkauf und die Belastung von Immobilien.
  - den Eintritt in und den Austritt aus andere/n Organisationen.
  - die zu entsendenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des HDE.
4. Das Präsidium berät über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan und legt beide zur endgültigen Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vor.
5. Das Präsidium bestellt einen Hauptgeschäftsführer und ruft ihn ab.
6. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.

#### § 15 Tarifpolitischer Ausschuss

1. Zur Erörterung tarifpolitischer Fragen, insbesondere bei der Beteiligung in der Tarifarbeit wird ein Tarifpolitischer Ausschuss gebildet, der den Verband in allen tarifpolitischen Angelegenheiten ausschließlich vertritt. Ihm gehören neben Präsidiumsmitgliedern, die eine tarifgebundene Mitgliedschaft unterhalten, weitere von der Delegiertenversammlung benannte Mitglieder an. An der Benennung dürfen nur Mitglieder der Delegiertenversammlung mit tarifgebundener Mitgliedschaft mitwirken und teilnehmen. Benannt werden dürfen nur Mitglieder, die eine tarifgebundene Mitgliedschaft unterhalten.
2. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Anwesenden erhält. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt mindestens ein Jahr. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter vertreten den Verband im Sozialpolitischen Ausschuss des HV Hessen und im Tarifpolitischen Ausschuss des HV Mitte.

#### § 16 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen Hauptgeschäftsführer, der dem Präsidenten sowie dem Präsidium für seine Tätigkeit verantwortlich ist. Geschäftsführer und Referenten werden durch das Präsidium, alle übrigen Mitarbeiter/-innen durch den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern/Referenten obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet,
  - a) die Durchführung aller Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu sichern bzw. zu veranlassen.
  - b) das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten und zu erhalten.
  - c) gemeinsam mit dem Schatzmeister, den jährlichen Etatvorschlag der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.
  - d) in enger Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister die Haushaltsführung in Abstimmung mit den Regionalbereichsgeschäftsführern/Referenten sicherzustellen.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Angelegenheiten, einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen. Die Geschäftsführer/Referenten, die den Regionalbereichen zugeordnet sind, nehmen alle satzungsmäßigen Aufgaben in den Regionalbereichen wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Hauptgeschäftsführer und dem Präsidium zusammen.
5. Soweit von der Geschäftsführung Auskünfte oder Ratschläge gegeben werden oder für die Mitglieder an

Verhandlungen vor Behörden, Gerichten oder dergleichen mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 17 Einberufung und Abstimmung in Versammlungen**

1. Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen und zur Mitgliederversammlung des Verbandes nach § 18 ergehen durch den Präsidenten, die Einladungen zu den regionalen Versammlungen ergehen durch den jeweiligen Regionalbereichsvorsitzenden.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, müssen die Einladungen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage zur Post zu geben. Sofern der jeweilige Delegierte über eine E-Mail-Adresse verfügt, kann die Einladungen mit gleicher Frist von 10 Tagen auch per E-Mail übermittelt werden.
3. Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
4. Beschlüsse sollen in einem Protokoll dokumentiert werden, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Sitzungen von Verbandsorganen (§ 10) sind nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung des betreffenden Verbandsorgans können geladene Gäste ohne Stimmrecht an deren Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 18 Verschmelzung**

1. Der Verband kann sich an gesetzlich zulässigen Umwandlungen, insbesondere an Verschmelzungen sowohl als übertragender als auch als übernehmender Rechtsträger beteiligen.
2. Der Beschluss zur Umwandlung bzw. Verschmelzung ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes**

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemäß der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zugunsten des Einzelhandels zu verwenden.
2. Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Einzelhandels in Hessen verwandt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsgesetzes.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die Satzung entspricht den Beschlüssen der Delegiertenversammlung v.06.05.2019.**

**Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Main im Vereinsregister am 30.07.2019 unter VR 13964.**